

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Miro Jennerjahn  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


Thema:

**Übersendung von Unterlagen an den Bundestagsuntersuchungsausschuss  
„Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ und die Bund-Länder-  
Kommission**

Fragen an die Staatsregierung:

1. In welchem Umfang haben sächsische Behörden bislang Unterlagen an den o.g. Untersuchungsausschuss übersandt (Bitte nach Behörden differenzieren und die Anzahl der übersandten Ordner und Seiten angeben)?
2. Wann, aufgrund welches Beweisbeschlusses und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Unterlagen jeweils übersandt?
3. In welchem Umfang haben sächsische Behörden bislang Unterlagen an die Bund-Länder-Kommission übersandt (Bitte nach Behörden differenzieren und die Anzahl der übersandten Ordner und Seiten angeben)?
4. Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Unterlagen an die Bund-Länder-Kommission jeweils übersandt?

Dresden, den 10. Mai 2012

  
Miro Jennerjahn, MdL

Eingegangen am:

10. MAI 2012

Ausgegeben am:

08. JUNI 2012

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/2088

Dresden, 7. Juni 2012

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Miro Jennerjahn,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr.: 5/9101**

**Thema: Übersendung von Unterlagen an den Bundestagsuntersuchungsausschuss „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ und die Bund-Länder-Kommission**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Aufgrund der Fragestellungen wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit dem Begriff „Unterlagen“ behördliche Akten oder Einzelblätter aus Akten bzw. Kopien sowie beigefügte Listen und Übersichten meint. Nicht mitgerechnet wird der übrige Schriftverkehr wie z. B. Anschreiben.

**Frage 1:**

**In welchem Umfang haben sächsische Behörden bislang Unterlagen an den o. g. Untersuchungsausschuss übersandt (Bitte nach Behörden differenzieren und die Anzahl der übersandten Ordner und Seiten angeben)?**

**Frage 2:**

**Wann, aufgrund welches Beweisbeschlusses und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Unterlagen jeweils übersandt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) übersandte am 12. April 2012 an den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages einen Aktenordner zu einer Beschränkungsmaßnahme nach §§ 9 ff. G 10 (Anordnung einer G 10-Maßnahme). Die übergebene Akte enthält 118 Seiten. Die Übermittlung erfolgte auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-1.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanhbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Ferner übersandte das SMI mit Schreiben vom 28. März 2012 auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-5 eine Kopie der Stellungnahme des Staatsministers des Innern vom 11. Januar 2012 an den Innenausschuss des Sächsischen Landtags zur Landtagsdrucksache 5/7489 (9 Blatt) sowie eine Mehrfertigung des Schreibens des Staatsministers des Innern vom 7. Februar 2012 an den Innenausschuss des Sächsischen Landtags zur selben Drucksache (1 Blatt). Ebenfalls mit Schreiben vom 28. März 2012 übersandte das SMI auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-6 eine Namensliste (1 Blatt).

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen übermittelte am 13. April 2012 an den o. a. Untersuchungsausschuss insgesamt 15 Aktenordner. Bei den übergebenen Akten handelt es sich um 1082 Aktenstücke mit jeweils unterschiedlicher Seitenzahl, wobei die Gesamtzahl der Seiten nicht erfasst wurde. Grundlage der Übermittlung war der Beweisbeschluss SN-1.

Das Landeskriminalamt Sachsen übersandte mit Schreiben vom 11. April 2012 an den o. a. Untersuchungsausschuss eine siebenseitige Tabelle auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-2 sowie eine dreiseitige Tabelle mit Namen auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-6.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa teilte dem o. a. Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 30. März 2012 auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-2 verschiedene Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie auf Grundlage des Beweisbeschlusses SN-6 die Namen der nachgefragten Bediensteten mit.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist jeweils § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) i. V. m. Art. 44 Abs. 3 Grundgesetz (GG).

**Frage 3:**

**In welchem Umfang haben sächsische Behörden bislang Unterlagen an die Bund-Länder-Kommission übersandt (Bitte nach Behörden differenzieren und die Anzahl der übersandten Ordner und Seiten angeben)?**

**Frage 4:**

**Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Unterlagen an die Bund-Länder-Kommission jeweils übersandt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Das SMI übersandte am 17. April 2012 an die Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus im Bundesministerium des Innern eine elfseitige Stellungnahme nebst Anlagen (4 Blatt).

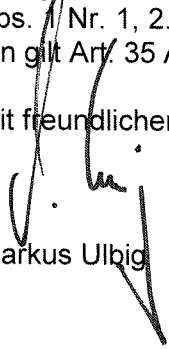
Das LfV Sachsen übergab am 15. März 2012 insgesamt drei Aktenordner an das Bundesministerium des Innern (BMI) mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung an die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus. Die Seitenzahlen wurden nur zum Teil erfasst. Zwei der drei übergebenen Ordner umfassten insgesamt 648 Seiten. Eine weitere Akte (ein Ordner) sowie eine Mappe mit einigen ergänzenden Aktenstücken zur ersten Übergabe wurden am 13. April 2012 an das BMI übergeben.



Am 11. April 2012 stellte das Landeskriminalamt Sachsen für die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus insgesamt 21 Blatt zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Innenressorts zum Zwecke der Prüfung durch externe Gutachter, wozu die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus zu zählen ist, sind – so auch der Sächsische Datenschutzbeauftragte in einem Schreiben an das SMI vom 23. März 2012 – für das LfV Sachsen § 12 Abs. 1 und § 12a SächsVSG i. V. m. mit dem besonderen Zusammenarbeitsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsVSG und für polizeiliche Unterlagen § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2. Variante, Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsDSG. Für sonstige Daten gilt Art. 35 Abs. 1 GG.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig